

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Arbeitsrecht

KV-0509

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

RECHTSANWÄLTE
RÖHL • FRISCH • KAHN

RAe Röhl & Kollegen – Holzhausenstr. 40 – 60322 Frankfurt am Main

Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt am Main

**Arbeitsgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

15. Okt. 2010

Rudi Röhl

Dr. Karel Frisch

Edgar Kahn

Holzhausenstr. 40
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 204690
Telefax: 069 / 2046960 und 2046970

Datum
14.10.2010

KLAGE
In Sachen

der Frau Andrea Trost, Gartenstr. 31, 60596 Frankfurt am Main,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: RAe Röhl & Koll.

gegen

die Fa. Money Exchange GmbH, Kaiserstr. 67, 60329 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Felix Teschner und Frau Lucy Müller,

Beklagte,

erhebe ich Klage und bitte um Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung, nach deren evtl. Scheitern ich in der streitigen Verhandlung vor der Kammer des Arbeitsgerichts beantragen werde,

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund Befristung nicht mit dem 30.09.2010 sein Ende gefunden hat, sondern darüber hinaus unverändert fortbesteht.

BEGRÜNDUNG:

Die Klägerin, geb. am 26.05.1981, wurde ab dem 01.04.2009 für die Dauer eines Jahres grundlos befristet bis zum 31.03.2010 als KassiererIn (Geldwechsel) am Geldwechselschalter der Beklagten am Flughafen Frankfurt/Main, Frankfurt International Airport, Terminal 2, Gebäude 151, 60547 Frankfurt, eingestellt und beschäftigt. Ihr monatliches Bruttogehalt betrug 1.700,00 €.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete aber nicht durch Fristablauf am 31.03.2010, sondern setzte sich wegen unveränderter Weiterbeschäftigung der Klägerin als KassiererIn am Geldwechselschalter am Flughafen Frankfurt gemäß § 625 BGB fort. Es gilt seitdem als auf unbestimmte Zeit verlängert.

Am Dienstag, den 06.04.2010 unterschrieb die Klägerin auf Veranlassung der Beklagten eine „Verlängerungsvereinbarung“, wonach das Arbeitsverhältnis vom 01.04.2009 bis zum 30.09.2010 fortgesetzt werden sollte. Diese "Verlängerungsvereinbarung" mit der darin vorhandenen Befristung ist aber gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG rechtsunwirksam. Zum Zeitpunkt des 06.04.2010 bestand nämlich ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, dessen Entstehung von der Beklagten nicht unverzüglich widersprochen worden war. Ist aber eine Befristung rechtsunwirksam, so gilt der durch die beabsichtigte Verlängerung befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Da die Beklagte durch Übersendung der Arbeitsbescheinigung und des Arbeitszeugnisses davon ausgeht, dass das Arbeitsverhältnis mit dem 30.09.2010 sein Ende gefunden hat, hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse daran, dass der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und die Unwirksamkeit der Befristung gerichtlich festgestellt werden.

Röhl

Rechtsanwalt

Bengt Rolfson



Hannes Holtmann

Rechtsanwälte

RA Bengt Rolfson • Eschenheimer Anlage 26 • 60318 Frankfurt am Main

Arbeitsgericht
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt/Main

**Arbeitsgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

5. Nov. 2010

**Bürogemeinschaft
Eschenheimer Anlage 26
60318 Frankfurt am Main**

Bengt Rolfson
Rechtsanwalt - Diplom-Betriebswirt (FH)
Tel.: 069/88 31 94
Fax: 069/88 36 95

Hannes Holtmann
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht
Tel.: 069/28 03 01
Fax: 069/28 03 02

04.11.2010

In dem Rechtsstreit

**Andrea Trost ./. Money Exchange GmbH
Aktenzeichen: 15 Ca 584/10**

wird beantragt wie folgt zu erkennen:

Die Klage wird abgewiesen.

Begründung

Es ist richtig, dass die Parteien am 01.04.2009 einen befristeten Arbeitsvertrag gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG abgeschlossen hatten.

Gemäß § 1 dieses Arbeitsvertrages begann das Arbeitsverhältnis am 01.04.2009 und endete am 31.03.2010 durch Zeitablauf und ohne gesonderte Kündigung.

Beweis: Arbeitsvertrag der Parteien vom 01.04.2009 (**Anlage 1**)

Weiterhin haben die Parteien in einem Zusatz zu dem ursprünglichen befristeten Arbeitsvertrag vom 01.04.2009 eben diesen zu unveränderten Bedingungen um weitere sechs Monate verlängert und das Arbeitsverhältnis wurde danach vom 01.04.2010 bis zum 30.09.2010 fortgesetzt. Das verlängerte Arbeitsverhältnis endete daher richtigerweise zum 30.09.2010 ohne Kündigung allein durch Zeitablauf.

Beweis: Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag vom 10.03.2010 (**Anlage 2**)

Es wird bestritten, dass die Klägerin diesen Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag vom 10.03.2010 erst am 06.04.2010 unterschrieben und zu diesem Zeitpunkt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden haben soll.

Holtmann
Rechtsanwalt

Anlage 1

ARBEITSVERTRAG

Zwischen

Money Exchange GmbH, Kaiserstr. 67, 60329 Frankfurt am Main,

und

Frau Andrea Trost, Gartenstr. 31, 60596 Frankfurt am Main,

wird der folgende Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Befristung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.04.2009 und endet am 31.03.2010.
Es endet ohne gesonderte Kündigung mit Zeitablauf.

...

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Rege-

lung bedacht hätten.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Frankfurt am Main, den 01.04.2009

Lucy Müller

Andrea Trost

Anlage 2

ZUSATZ ZUM BEFRISTETEN ARBEITSVERTRAG

Zwischen

Money Exchange GmbH, Kaiserstr. 67, 60329 Frankfurt am Main

und

Frau Andrea Trost, Gartenstr. 31, 60596 Frankfurt am Main

Die Parteien beschließen einvernehmlich Folgendes:

- 1) Der befristete Arbeitsvertrag, geschlossen am 01.04.2009, wird um weitere 6 Monate verlängert.
- 2) Das Arbeitsverhältnis wird somit vom 01.04.2010 bis zum 30.09.2010 fortgesetzt.
- 3) Das Arbeitsverhältnis endet zum o. a. Datum ohne Kündigung mit Zeitablauf.
- 4) Das Arbeitsverhältnis wird unter den bisher gültigen vertraglichen Bedingungen fortgesetzt.
- 5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Frankfurt am Main, den 10.03.2010

Lucy Müller

Andrea Trost

RECHTSANWÄLTE
RÖHL • FRISCH • KAHN

RAe Röhl & Kollegen – Holzhausenstr. 40 – 60322 Frankfurt am Main

Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt am Main

**Arbeitsgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

12. Nov. 2010

Rudi Röhl

Dr. Karel Frisch

Edgar Kahn

Holzhausenstr. 40
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 204690
Telefax: 069 / 2046960 und 2046970

Datum

11.11.2010

AZ.: 15 Ca 584/10

In Sachen

Trost ./. Money Exchange GmbH.

Das von der Geschäftsführerin, Frau Müller, unterschriebene Exemplar „Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag“, welches das Datum des 10.03.2010 trägt, hat die Klägerin erst am späten Vormittag des 06.04.2010 erhalten und dann unterschrieben. Zuvor hatte sie schon ab 6:30 Uhr ganz normal gearbeitet, genauso wie an dem vorangegangenen Samstag, den 03.04.2010.

Am Karfreitag, den 02.04.2010 hatte ihr die Vorgesetzte, Frau Katrin Leder, am Telefon erklärt, dass sie am kommenden Dienstag, den 06.04.2010 das gewünschte Vertragsexemplar erhalten würde, welches der Klägerin zugesagt war. An diesem Freitag hat Frau Leder auch dem Betriebsrat, Herrn Hans Werner erklärt, dass die Klägerin am Dienstag, den 06.04.2010 das gewünschte Vertragsexemplar erhalte und unterschreiben könne.

Beweis: Katrin Leder und Harald Weber, zu laden über die Beklagte.

Auch die Kollegen der Klägerin, Jenny, Jacky und Sammy, deren ladungsfähige vollständigen Anschriften noch mitgeteilt werden, können bestätigen, dass Frau Leder, am späten Vormittag des 06.04.2010 der Klägerin das Vertragsexemplar zur Unterschriftsleistung gegeben hat.

Zur Wahrung der Schriftform des § 14 Abs. 4 TzBfG ist es erforderlich, dass die Annahmeerklärung formgerecht dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zugeht. Die vom Arbeitgeber im Rechtsstreit vorgelegte beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde erbringt nur den Beweis der Begebung, nicht aber den Beweis des Zugangs einer formgerechten Annahmeerklärung der Befristungsvereinbarung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine wirksame Befristung zum 31.03.2010 nicht erfolgt ist.

Röhl

Rechtsanwalt

Bengt Rolfson



Hannes Holtmann

Rechtsanwälte

RA Bengt Rolfson • Eschenheimer Anlage 26 • 60318 Frankfurt am Main

Arbeitsgericht
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt/Main

**Arbeitsgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

22. Januar 2010

**Bürogemeinschaft
Eschenheimer Anlage 26
60318 Frankfurt am Main**

Bengt Rolfson
Rechtsanwalt - Diplom-Betriebswirt (FH)
Tel.: 069/88 31 94
Fax: 069/88 36 95

Hannes Holtmann
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht
Tel.: 069/28 03 01
Fax: 069/28 03 02

21.01.2010

In dem Rechtsstreit

**Trost ./ Money Exchange GmbH
Aktenzeichen: 15 Ca 584/10**

wird auf den Vortrag der Klägerseite wie folgt Stellung genommen:

1. Die von der Klägerin angegebenen Kollegen können keineswegs bestätigen, dass die Vorgesetzte der Klägerin erst Vormittag des 06.04.2010 das Vertragsexemplar zur Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages zur Unterschrift vorgelegt hat.
2. Entgegen der Behauptung der Klägerin hat Frau Leder auch keineswegs am 02.04.2010 mit dem Betriebsratsmitglied Harald Weber über die Klägerin, deren Arbeitsverhältnis und die anstehende Verlängerung gesprochen, geschweige denn dem Zeugen Harald Weber erklärt, dass die Klägerin am 06.04.2010 das Vertragsexemplar zur Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages erhalte und unterschreiben könne.

Beweis: Zeugnis der Frau Katrin Leder, zu laden über die Beklagte

3. Nach der Erinnerung der Frau Leder gestaltete sich der Geschehensablauf rund um die Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages der Klägerin im März/April 2010 wie folgt:

Der streitgegenständliche "Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag" vom 10.03.2010 betreffend das befristete Arbeitsverhältnis der Klägerin wurde von Frau Leder bereits Anfang März 2010 ausgefertigt und zum Geschäftssitz der Beklagten versendet, damit diese die Vertragsverlängerung der Klägerin unterzeichnen konnte. Die Geschäftsführerin der Beklagten unterzeichnete diesen Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag und sendete das von ihr unterzeichnete Exemplar im Original zurück an die Zeugin Frau Karin Leder. Frau Leder erhielt den von der Geschäftsführerin der Beklagten unterzeichneten „Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag“ vom 10.03.2010 am 25.03.2010 per Post. An diesem Tag konnte die Klägerin ihrerseits die erforderliche Unterschrift nicht ableisten, da sie krank war. Auch an den folgenden Tagen war es nicht möglich, dass die Klägerin diesen Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag unterzeichnen konnte, da sie am

26. und 27.03.2010 freie Tage hatte, am 28. und 29.03.2010 (Sonntag und Montag) Frau Karin Leder nicht arbeitete, am 30. und 31.03.2010 die Klägerin krank war, am 01. und 02.04.2010 die Klägerin nicht arbeitete, am 03.04.2010 Frau Leder nicht arbeitete und am 04. und 05.04.2010 (Ostersonntag und Ostermontag) sowohl die Klägerin als auch Frau Leder nicht arbeiteten.

Beweis: Zeugnis der Frau Katrin Leder, b.b.

Somit konnte also dieser „Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag“ vom 10.03.2010 erst am 06.04.2010 von der Klägerin unterzeichnet werden und dies ist auch so geschehen.

Beweis: Zeugnis der Frau Karin Leidel, b.b.

Bereits vor der Erstellung des Arbeitsplanes April 2010 hat die Klägerin mit Frau Leder über die Verlängerung ihres befristeten Arbeitsverhältnisses gesprochen. Frau Leder hat ihr bei dieser Gelegenheit bereits vor dem 20.03.2010 mündlich zugesagt, dass der befristete Arbeitsvertrag der Klägerin um weitere sechs Monate verlängert werde unter Beibehaltung sämtlicher Konditionen. Aus diesem Grund wurde die Klägerin bereits in den Arbeitsplan April 2010 aufgenommen.

Beweis: Zeugnis der Frau Katrin Leder, b.b.

Aufgrund vorgenannter Abwesenheiten stand Frau Leder am 30.03.2010 nach Krankmeldung der Klägerin vor dem Dilemma, wie sie vor Ablauf des Kalendermonats und des befristeten Arbeitsverhältnisses die Unterschrift der Klägerin auf den „Zusatz zum befristeten Arbeitsvertrag“ vom 10.03.2010 erhalten könne. Am 30.03.2010 rief dann die Klägerin bei Frau Leder an und bat um Bestätigung der mündlich vereinbarten Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages. Daraufhin sagte Frau Leder der Klägerin die Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses um weitere sechs Monate zu. Einvernehmlich wurde schließlich vereinbart, dass die Klägerin die erforderliche Unterschrift auf den „Zusatz zu befristeten Arbeitsvertrag“ unverzüglich an ihrem ersten Arbeitstag bzw. dem ersten gemeinsamen Arbeitstag dieser beiden leisten müsse und werde.

Beweis: wie vor

4. Nach diesseitiger Auffassung ist die Verlängerungsvereinbarung des befristeten Arbeitsverhältnisses der Klägerin vom 10.03.2010 durchaus rechtswirksam und keineswegs ist ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden. Eine wirksame Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages liegt auch dann vor, wenn der Verlängerungsvertrag unter Beibehaltung der bisherigen Vertragsbedingungen mündlich vor Ablauf des zu verlängernden Vertrages vereinbart, aber erst am ersten Tag seiner Laufzeit (vorliegend am ersten Tag einer möglichen Unterschriftsleistung) schriftlich bestätigt wird.

Die vorliegend streitgegenständliche Befristungsvereinbarung vom 10.03.2010 verletzt entgegen der Auffassung der Klägerin keineswegs die gesetzliche Regelung des § 14 TzBfG. Die erneute Befristung vor Ablauf des zu verlängernden Vertrages war (zumindest vorab mündlich und einvernehmlich) zwischen den Parteien vereinbart worden und der bisherige Vertragsinhalt wurde nicht verändert. Insoweit war der letzte befristete Arbeitsvertrag, datiert auf den 10.03.2010, eine

Verlängerung des vorhergehenden befristeten Arbeitsvertrages, auch wenn der Zusatz zu diesem befristeten Arbeitsvertrag erst am 06.04.2010 schriftlich unterzeichnet worden sein sollte. Ganz unbestreitbar hatten die Parteien schon vor dem 01.04.2010 eine zumindest mündliche Fortsetzungsvereinbarung erzielt und somit war es noch während der Laufzeit des vorangegangenen befristeten Arbeitsvertrages zu einer Verlängerungsvereinbarung gekommen. Sinn und Zweck des gesetzlichen Schriftformerfordernisses für eine Befristungsabrede stehen der Annahme einer wirksamen Verlängerung des bis zum 31.03.2010 laufenden vorangegangenen befristeten Arbeitsvertrages nicht entgegen, wenn vor seinem Ablauf zunächst nur mündlich eine weitere letzte Befristung zwischen den Parteien vereinbart war. Nach diesseitiger Auffassung findet § 14 Abs. 4 TzBfG unter Beachtung seines Sinns und Zwecks jedenfalls dann keine Anwendung, wenn sich an eine mündliche Verlängerungsvereinbarung unmittelbar am Tag nach dem ursprünglich vereinbarten Befristungsende bzw. am ersten möglichen Tag einer Unterschriftsleistung deren schriftliche Fixierung anschließt. Der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung besteht darin, größtmögliche Rechtssicherheit hinsichtlich der von ihr erfassten Auflösungsstatbestände zu gewährleisten. Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung kommt ihr demnach vornehmlich Beweisfunktion darüber zu, ob eine Befristung des Arbeitsverhältnisses bzw. deren Verlängerung vereinbart worden ist. Soweit ein zeitlicher Abstand zwischen Ablauf des vorangegangenen befristeten Arbeitsverhältnisses und Einhaltung der Schriftform der Verlängerungsvereinbarung jedoch fehlt, geht der auf Rechtssicherheit durch Beweisbarkeit bezogene Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ins Leere, wirkt also sein konstitutives Schriftformerfordernis überschießend. Zumindest in diesem Fall ist eine teleologische Reduktion der Vorschrift geboten.

Die Berufung der Klägerin auf einen Formmangel verstößt vorliegend zudem gegen Treu und Glauben. Denn die Klägerin selbst hat am 30.03.2010 bei Frau Leder angerufen und sich die zuvor mündlich vereinbarte Verlängerung bzw. erneute Befristung bestätigen lassen. Damit hat die Klägerin einen Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen, diesen Formmangel nicht geltend machen zu wollen. Insoweit durfte die Beklagte durchaus trotz des (vorübergehenden) Formmangels auf die Gültigkeit des Vertrags vertrauen und die sich auf den Formmangel berufende Klägerin setzt sich dadurch zu ihrem vorhergehenden Verhalten in Widerspruch.

Holtmann
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
RÖHL • FRISCH • KAHN

RAe Röhl & Kollegen – Holzhausenstr. 40 – 60322 Frankfurt am Main

Arbeitsgericht Frankfurt am Main
Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt am Main

**Arbeitsgericht
Frankfurt am Main**

Eingang:

2. Feb. 2010

Rudi Röhl

Dr. Karel Frisch

Edgar Kahn

Holzhausenstr. 40
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 204690
Telefax: 069 / 2046960 und 2046970

Datum

01.02.2010

In dem Rechtsstreit

Trost ./ Money Exchange GmbH
- 15 Ca 584/10 -

gibt der Schriftsatz der Beklagten vom 21.01.2010 noch Anlass zu folgender Erwiderung:

Ein Arbeitnehmer ist trotz nachgeholter schriftlicher Vereinbarung der Befristung nicht gehindert, deren Unwirksamkeit geltend zu machen. Bei vertraglichen Befristungsabreden ist es regelmäßig erlaubt, sie auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen. Anderenfalls liefe die Vorschrift des § 17 TzBfG auch weitestgehend leer. Ferner hat sich die Klägerin vorliegend in keiner Weise widersprüchlich verhalten, so dass überhaupt kein Anhaltspunkt gegeben ist, der auf einen Rechtsmissbrauch i.S.d. § 242 BGB hindeutet. Die Beklagte hat es offensichtlich versäumt, sich rechtzeitig um die schriftliche Fixierung der Befristungsabrede zu bemühen und versucht nun dieses Versäumnis nachträglich der Klägerin zur Last zu legen. Der Beklagten wäre es durchaus möglich und auch zumutbar gewesen, der Klägerin einen Arbeitsvertrag per Post zu schicken mit der Bitte diesen unterzeichnet zurückzusenden. Für den Umstand, dass der Zusatz zum Arbeitsvertrag vom 01.04.2009 erst am 25.03.2010 bei der unmittelbaren Vorgesetzten der Klägerin in der Niederlassung am Flughafen einging, kann die Klägerin nicht verantwortlich gemacht werden. Ebenso wenig kann der Klägerin vorgeworfen werden, dass sie krank war, an ihren freien Tagen nicht zur Arbeit erschien und erst recht nicht, dass die Beklagte nicht in der Lage ist, für eine entsprechende Vertretung an den Tagen zu sorgen, an denen Frau Leder nicht anwesend war.

Der Vortrag zur Konstruktion des treuwidrigen Verhaltens, wonach die Klägerin selbst am 30.03.2010 bei der Vorgesetzten angerufen habe, um sich die zuvor mündlich vereinbarte Verlängerung bzw. erneute Befristung bestätigen zu lassen wird bestritten. In der Tat kam es an diesem Tage zu einem Telefonat. Allerdings wurden seitens der Klägerin nur ihre Urlaubswünsche für den Mai 2010 mitgeteilt. Sie erhielt die Auskunft, dies müsse mit Frau Müller abgeklärt werden. Man würde die Klägerin wieder anrufen und Bescheid geben, ob der Urlaub genehmigt werde. Es kam danach zu dem entsprechenden Anruf, in dem mitgeteilt wurde, dass der Urlaub genehmigt werden könne und die Klägerin entsprechend dem Einsatzplan am 03.04.2010 zur Frühschicht antreten solle. An diesem Tag, an dem die Klägerin weisungsgemäß zur Leistung ihrer Dienste erschien, war Frau Leder nicht anwesend. Daher kam es dann, wie bereits mehrfach vorgetragen, zur Vertragsunterzeichnung am 06.04.2010.

Röhl

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts Frankfurt

Ort, Datum
Frankfurt, den 18.02.2010

Aktenzeichen: **15 Ca 584/10**

Vorsitzender

Richter am Arbeitsgericht Matzen

Ehrenamtliche Richter

Trotter und Wegmann

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

./. (Von der Hinzuziehung wurde abgesehen)

In dem Rechtsstreit **Trost gegen Money Exchange GmbH**

erschienen

für d. Kläg. Herr Rechtsanwalt Röhl und für d. Bekl. Herr Rechtsanwalt Holtmann.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragte,

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht auf Grund Befristung mit dem 31.03.2010 beendet worden ist.

v. u. g.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

B. u. v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Matzen

Matzen, Richter am ArbG

Heß

Heß

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für die Richtigkeit der Übertragung

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 18.02.2011.
2. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
3. Von einer Entscheidung über den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift der Beklagten am 20.10.2010 zugestellt worden ist, eine Güteverhandlung am 22.12.2010 durchgeführt worden und gescheitert ist und die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt. Die nicht abgedruckten Teile der **Anlage 1** haben für die Bearbeitung keine Bedeutung.
5. Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.